

Benutzerordnung

für das

AHKW - Neunkirchen

Tel. 06821-8698-0
Fax. 06821-8698-119

Die EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH als Betreiberin des Abfallheizkraftwerkes Neunkirchen, nachfolgend AHKW Neunkirchen genannt, erlässt zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes im Zuge von Abfallanlieferungen zum AHKW Neunkirchen folgende Benutzerordnung:

1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzerordnung gilt für alle Personen und Fahrzeuge, die das Gelände des AHKW Neunkirchen zur Anlieferung von Abfällen betreten oder befahren. Sie wird vom Anlieferer mit Durchführung der Eingangswiegung vollumfänglich und bindend anerkannt.

(2) Die Benutzerordnung gilt unabhängig davon, ob die Anlieferung privater oder gewerblicher Natur ist oder aus dem Bereich öffentlicher Verwaltungen stammt.

2 Allgemeine Bestimmungen / Begriffsbestimmungen

(1) Für alle Anlieferungen gelten:

- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Abfallrechtes, nebst Verordnungen und Ausführungsbestimmungen
- die Betriebsbedingungen für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen des Entsorgungsverbandes Saar, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachstehend EVS genannt
- der Katalog der im AHKW Neunkirchen zur Verbrennung zugelassenen Abfälle (Positivkatalog)
- die Preisliste für die Benutzung des AHKW Neunkirchen

in der jeweils gültigen Fassung. Für die Unterlagen zu c) ist unter <http://www.eew-energyfromwaste.com> ein aktueller Download möglich. Sie können aber auch vom Personal der Eingangskontrolle ausgegeben werden.

(2) Als Positivkatalog im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die von der Genehmigungsbehörde genehmigte Liste der Abfallarten zu verstehen, die zur Behandlung im AHKW-Neunkirchen zugelassen sind.

(3) Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer, etc. müssen über einen gültigen Entsorgungsnachweis, der beim Entsorgungsverband Saar zu beantragen ist, verfügen.

(4) Eine Anlieferung nicht gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen kann ohne Entsorgungsnachweis (§51 Abs. 1 KrWG) erfolgen.

(5) Anlieferer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Person selbst, die eigene Abfälle oder die Abfälle eines Dritten in dessen Auftrag beim AHKW-Neunkirchen anliefert. Sind Rechte und Pflichten des Anlieferers betroffen, so gelten die Regelungen in gleicher Weise auch gegenüber dem Abfallbesitzer und dem Abfallerzeuger oder dem den Anlieferer beauftragenden Dritten.

3 Voraussetzung für die Anlieferung

(1) Voraussetzung für eine Anlieferung zum AHKW Neunkirchen ist das Vorliegen eines vom Entsorgungsverband Saar, EVS, ausgestellten Entsorgungsnachweises oder das Vorliegen einer Privatanlieferung.

(2) Bei der Anlieferung von Abfällen sind dem Personal der Eingangskontrolle unaufgefordert die nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erforderlichen Dokumente vorzulegen. Dazu gehören insbesondere und soweit im Rahmen der abfallrechtlichen Bestimmungen erforderlich:

- Entsorgungsnachweis und Begleitpapiere entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) gemäß § 51 KrW-/AbfG
- Eine gültige Beförderungserlaubnis entsprechend der Beförderungserlaubnisverordnung (BefEriV) gemäß § 53 Abs. 6 KrWG.

(3) Die Anlieferung von Abfällen darf nur in hierfür geeigneten und zugelassenen Fahrzeugen und Transportbehältnissen erfolgen. Die Fahrzeuge müssen entsprechend Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung verkehrssicher ausgerüstet sein. Sie dürfen nicht überladen und die Ladung muss z. B. bei offenen Container- oder Pritschenfahrzeugen durch Planen und Netze ausreichend gesichert sein.

(4) Austauschbare Kipp- und Absetzbehälter müssen der BGR 186 (früher ZH 1/589) des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Fachausschuss "Verkehr" entsprechen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen funktionsfähig sein. Die Hinweise und Anforderungen der BGR 186 sind im Betrieb (Absetzen, Aufnehmen, Auf- und Abplanen, Kippen u. a. m.) zu beachten.

4 Verhalten bei der Anlieferung

(1) Die Anlieferung erfolgt ausschließlich während der Öffnungszeiten des AHKW Neunkirchen. Die Öffnungszeiten sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des EVS festgelegt und werden durch Anschlag an der Einfahrt zum AHKW Neunkirchen und in weiterer geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände des AHKW Neunkirchen ist die entsprechend beschilderte Anliefererspur zu benutzen. Die Lichtsignalanlagen sowie stationäre oder temporäre Schilder zur Regelung des Verkehrs sind unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für Anweisungen durch das Personal des AHKW Neunkirchen. Bei falscher Einfahrt oder Missachtung der den Verkehr regelnden Maßnahmen ist das Personal der Eingangswaage befugt, den Fahrzeugführer aufzufordern, unverzüglich die beschilderte Anliefererspur zu benutzen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Personal die Abfallannahme verweigern.

(3) Alle Fahrzeuge, mit denen Müll angeliefert wird, werden bei der Ein- und Ausfahrt an der Waage verwogen. Bei kommunalen und gewerblichen Anlieferern wird ein so genannter Wiege- und Übernahme schein ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den EVS. Privatanlieferer erhalten einen Gebührenbescheid nach der Satzung des EVS und müssen die Gebühren bar an der Waage entrichten. Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der gesetzlichen Verpflichtung der sofortigen Zahlung.

(4) Auf die Waage ist im Schrittempo aufzufahren. Scharfes Abbremsen ist zu vermeiden. Auf der Waage bzw. an der Entladestelle ist der Motor abzustellen, soweit er nicht beim Abladen für hydraulische/mechanische Einrichtungen benötigt wird.

(5) Die Fahrzeuge, mit denen die Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der Straßen durch Abfall, austretende Flüssigkeiten und Stäube ausgeschlossen ist. Kommt der Anlieferer der Aufforderung zur Reinigung nicht nach, trägt er die Kosten für eine eventuelle Reinigung. Staubentwicklung ist zu vermeiden.

(6) Zur Vermeidung von Wartezeiten erfolgt das Abplanen oder die Entfernung von Netzen durch den Anlieferer bereits vor der Anfahrt zur Entladestelle. Dabei entstehende Verunreinigungen der Straßen und Freiflächen sind vom Anlieferer unmittelbar zu beseitigen.

(7) Bei einer möglichen Geruchsbelästigung durch angelieferte Abfälle ist der Anlieferer verpflichtet, das Material bis zum Abladen abgedeckt zu halten, so dass die Geruchsbelästigung unterbunden wird.

(8) Bei der Anfahrt an die Entladestellen sind die Lichtsignalanlagen sowie stationäre oder temporäre Schilder zur Regelung des Verkehrs unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für Anweisungen durch das Personal des AHKW-Neunkirchen. Beim Befahren des Anlieferbereiches ist infolge gleichzeitiger Benutzung durch mehrere Anlieferer besondere Vorsicht geboten.

(9) Bei geschlossener oder verbotener Einfahrt an die Entladestellen ist an der Haltelinie zu warten, um den übrigen Verkehr nicht zu behindern.

(10) Fahrzeuge von Anlieferern mit einem Abfallvolumen von mehr als 5 m³ müssen über eine Entladevorrichtung verfügen. Die Abfälle von Anlieferern ohne Entladevorrichtung müssen so beschaffen sein, dass die händische Entladung längstens innerhalb von 10 Minuten erfolgen kann.

(11) Privatanlieferer dürfen ihren Abfall ausschließlich in die bereitgestellten Container entladen. Bei größeren Stücken ist unter Anweisung und Aufsicht des Betriebspersonals eine der Entladestellen direkt zu nutzen. Das Abladen hat nur bei geschlossenem Schutzgitter zu erfolgen.

(12) Sammel- und Containerfahrzeuge fahren zur Müllanlieferung rückwärts bis ca. 2 m an die geschlossene Entladestelle heran. Die Entladeöffnung wird sodann entriegelt und danach die Mülleinwurfklappe geöffnet. Erst danach setzt das Fahrzeug zurück und beginnt mit dem Entladevorgang. Ist der Entladevorgang beendet, fährt das Fahrzeug bis 2 m vor die Einwurfklappe. Die Einwurfklappe wird geschlossen und danach das Fahrzeug verriegelt.

(13) Der Anlieferer ist für die Reinigung (besenrein) seines Entladeplatzes zuständig. Erst nach erfolgter Reinigung kann das Fahrzeug die Entladestelle verlassen. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, dass vom Fahrzeug bei der Ausfahrt keine weiteren Verschmutzungen ausgehen.

(14) Bei Störungen und Kapazitätsengpässen kann die Annahme von Abfällen unterbrochen oder zeitweise eingestellt werden. Ansprüche entstehen dem Anlieferer gegenüber dem AHKW Neunkirchen dadurch nicht.

5 Zugelassene Abfälle

(1) Zur Verbrennung sind nur die im jeweils gültigen Positivkatalog aufgeführten Abfälle zugelassen.

(2) Die Abfälle sind in einem Zustand anzuliefern, der dem Betreiber des AHKW-Neunkirchen eine ordnungsgemäße, vollständige thermische Behandlung ermöglicht und im AHKW-Neunkirchen keine von der Abfalleigenschaft ausgehenden Schäden, Belästigungen, Betriebsstörungen oder Gefahren verursacht.

(3) Das AHKW Neunkirchen kann auch bei Vorliegen eines Entsorgungsnachweises die Anlieferung von einzelnen oder bestimmten Abfällen zur Verbrennung untersagen oder mit Auflagen verbinden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

(4) Für Abfälle, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang des EVS oder der jeweiligen Kommune unterliegen, können Mengengrenzungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Monochargen und Abfälle mit überdurchschnittlich hohem Heizwert und/oder starken Abweichungen von hausmüllähnlichen Eigenschaften. Die Anlieferung solcher Abfälle ist vorab mit dem AHKW Neunkirchen abzustimmen.

6 Nicht zugelassene Abfälle

(1) Ungeachtet der vorgenannten Regelungen sind ferner die Abfälle von der Annahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- die Sicherheit des Betriebspersonals gefährden,
- den laufenden Betrieb des AHKW-Neunkirchen beeinträchtigen können,
- die Einrichtungen der Anlage beschädigen können oder ungewöhnlich verschmutzen,
- die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen können.

(2) Insbesondere als Monoladungen aber auch als Teil gemischter Siedlungs- oder Gewerbeabfälle sind in nicht abschließender Aufzählung von einer Annahme ausgeschlossen:

- nicht brennbare Abfälle, wie z. B. Erde, Bauschutt, Steine, Sand, Asche, Schlacken, Glas und Mineralwolle
- Selbstentzündliche und explosive Stoffe sowie Abfälle mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C, wie z. B. Feuerwerkskörper und Munition sowie Kanister oder andere Behälter voll oder mit Resten von Gas, Öl, Benzin u. Ä., sowie öl- und benzingetränkte Putzlappen
- Abfälle mit radioaktiven Bestandteilen, wie z. B. aus klinischer oder messtechnischer Verwendung
- Giftige Stoffe gemäß GefahrstoffV, wie z. B. Asbet, Carbonfasern sowie Säuren, Laugen und ätzende Stoffe, die in besonderer Weise geeignet sind, mit anderen Komponenten angelieferter Abfälle im Müllbunker unerwünschte Reaktionen auszulösen
- Abfälle, für deren Entsorgung separate Rechtsnormen, andere Behandlungsmethoden oder Behandlungsanlagen, wie z. B. für Tierkörper und infektiöse Krankenhausabfälle, vorschreiben
- Flüssigkeiten und Abfälle, die Wasser oder andere Flüssigkeiten im Müllbunker freisetzen, wie z.B. Schlämme
- Abfälle mit besonders hohem Gehalt an Schwermetallen und Halogeniden, wie z. B. chlorierte Kunststoffe, Batterien, Akkumulatoren, Kühlgeräte und Leuchtstoffröhren
- Sperrige Abfälle oder Stoffe jeder Art, die nicht mit den im AHKW Neunkirchen vorhandenen Hilfsmitteln zerkleinert werden können
- massive Vollkörper z. B. Holz mit einem Durchmesser von mehr als 10 Zentimeter oder mehr als 30 cm Kantenlänge
- Runde oder zylindrische Gegenstände wie z. B. Fässer
- aufgewickelte Textilien, Bodenbeläge, Folien, Bänder oder Filmrollen
- gepresste Abfälle als Ballen, gerollt, mehrlagig oder gebündelt
- massive Eisen-, Stahl-, Nichteisenmetallteile
- Metallfolien, Metallstäube oder Metallspäne, insbesondere aus Leichtmetallen wie Aluminium, Magnesium, Beryllium und Vergleichbare.

(3) Elektroschrott gemäß Definition Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz (ElektroG) ist von der Annahme ausgeschlossen.

(4) Nach vorherstehender Aufzählung als problematisch oder ggf. dieser Gruppe zugehörige Teile einer Anlieferung sind bereits an der Eingangskontrolle, spätestens jedoch vor der Entladung dem Personal des AHKW Neunkirchen zu melden.

(5) Auf Verlangen sind die Eigenschaften der angelieferten Abfälle durch den Abfallanlieferer, ggf. auch durch Vorlage von Analysen, zu belegen.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet die Eingangskontrolle des AHKW Neunkirchen, ob die Abfälle für die thermische Behandlung im AHKW Neunkirchen geeignet sind.

(7) Dem Anlieferer entstehen wegen der berechtigten Zurückweisung seiner Anlieferung keine Ersatzansprüche gegen das AHKW Neunkirchen

7 (Prüfung der Abfälle

(1) Das Personal der Eingangskontrolle ist berechtigt, Abfälle bei der Anlieferung an der Waage und beim Abladen an der Abladestelle zu kontrollieren. Der Anlieferer hat diese Kontrollen zuzulassen. Die Abfälle sind an einer vom Personal der Eingangskontrolle zugewiesenen Stelle gänzlich oder teilweise zu entladen.

(2) Auf Verlangen sind Behälter und Verpackungen zu öffnen, um die Übereinstimmung mit der Deklaration zu prüfen. Stimmen die abgeladenen Abfälle nicht mit den Angaben im Entsorgungsnachweis überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit oder Eignung des Abfalls für die Verbrennung, ist die Eingangskontrolle des AHKW Neunkirchen befugt, die Abfälle zurückzuweisen oder die erforderlichen Maßnahmen

zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle zu ergreifen, bis über ihre Entscheidungsmöglichkeiten entschieden ist.

(3) Der Anlieferer von Abfällen, die nach § 6 dieser Benutzerordnung nicht zugelassen sind, hat dem AHKW Neunkirchen auf Nachweis alle mit der Überprüfung, Zurückweisung, vorübergehenden Sicherstellung etc. entstehenden Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % zu erstatten.

(4) Im Wiederholungsfall ist das AHKW Neunkirchen nach Abstimmung mit dem EVS berechtigt, dem Anlieferer weitere Anlieferungen zu untersagen.

(5) Werden bei der Kontrolle gefährliche Abfälle vorgefunden, die von der Verbrennung im AHKW Neunkirchen ausgeschlossen sind, wird das AHKW Neunkirchen die zuständige Behörde darüber informieren, die über die weitere Maßnahmen entscheidet.

(6) Der Anlieferer ist verpflichtet, zurückgewiesene Abfälle wieder aufzunehmen und einer, dafür zugelassenen, Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Der Transport ordnungsgemäßer Abfälle in den Müllbunker obliegt dem Personal des AHKW Neunkirchen.

(7) Der Anlieferer kann aus den vorstehend beschriebenen Maßnahmen keine Ersatzansprüche geltend machen. Die zur Prüfung der Abfälle vom Anlieferer aufgewendete Zeit berechtigt ebenfalls nicht zu Forderungen gegenüber dem AHKW Neunkirchen oder dem EVS.

8 Verhalten bei Störungen, besonderen Vorkommnissen und Unfällen

(1) Im Falle einer durch den Anlieferer erkennbaren Betriebsstörung ist der Entladevorgang unmittelbar zu unterbrechen und das Aufsichtspersonal auf die Störung hinzuweisen.

(2) Die Fortführung des Entladevorgangs darf erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Aufsichtspersonal erfolgen.

(3) Auch bei Feststellung besonderer Vorkommnisse oder bei Unfällen ist das Aufsichtspersonal unmittelbar zu informieren.

(4) Ist das Aufsichtspersonal nicht unmittelbar erreichbar, hat der Anlieferer mittels Telefons schnellstmöglich die permanent besetzte Leitwarte zu informieren, die weitergehende Maßnahmen veranlasst. Das Telefon ist in der Einweiserbox platziert.

Die Rufnummer der Leitwarte ist 158.
Die zentrale Notrufnummer ist 121.

9 Allgemeines zum Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Auf dem Gelände des AHKW Neunkirchen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die angegebene Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten und die entsprechenden Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen sind zu beachten.

(2) Fehlen entsprechende Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen oder sind sie unleserlich oder verdeckt oder funktionsuntüchtig, so hat der Anlieferer die allgemeine Pflicht nach § 1 der Straßenverkehrsordnung zu wahren und sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Der Wechsel der Abfallcontainer sowie das Abplanen und das Entfernen von Netzen dürfen nur an dafür vorgesehenen und vom Betriebspersonal vorgegebenen Stellen erfolgen.

(4) Das Abladen der Abfälle und die in Abs. 3 genannten Vorgänge haben unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Entsprechend vorgeschriebene Schutzkleidung ist zu tragen. Weitere Details der Müllanlieferung regelt die an den Entladestellen aushängende Betriebsanweisung.

(5) Können Fahrzeuge wegen eines Defektes nicht weiterfahren, haben die Anlieferer für die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges vom Betriebsgelände zu sorgen. Das Betriebspersonal ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Anlieferers abschleppen zu lassen, sofern Betriebsstörungen oder Verkehrsbehinderungen durch das defekte Fahrzeug verursacht werden.

(6) Elektroschrott Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. Anlieferer dürfen das Betriebsgebäude nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebspersonals betreten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Fahrzeug aus Sicherheitsgründen nicht verlassen. Eltern haften für ihre Kinder!

(7) Das Sortieren und die Mitnahme von Abfällen anderer Anlieferer sind nicht gestattet.

(8) Den Anlieferern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des AHKW Neunkirchen nur an der Waage, auf dem Weg an die Entladestellen, im Anlieferungsbereich vor dem Müllbunker und auf dem Weg zur Waage zurück und auch nur so lange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist.

(9) Zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes des AHKW Neunkirchen hat der Anlieferer allen Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Das AHKW Neunkirchen und deren Beauftragte üben das Hausrecht aus. Eine Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung ist das AHKW Neunkirchen berechtigt, Hausverbot zu erteilen.

(10) Auf dem Betriebsgelände des AHKW Neunkirchen gilt Rauchverbot.

10 Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme der Abfälle durch die Eingangskontrolle des AHKW Neunkirchen gehen diese in das Eigentum des AHKW Neunkirchen über. Vom Eigentumsübergang sind Abfälle ausgeschlossen, die nach dieser Benutzerordnung für eine Verbrennung ungeeignet sind und zurückgewiesen werden.

(2) Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund unrichtiger Angaben zur Abfalleigenschaft fälschlicherweise von dem AHKW Neunkirchen angenommen wurden. Diese Abfälle verbleiben im Eigentum des Anlieferers oder des Abfallerzeugers und sind vom Anlieferer auf dessen Kosten wieder vom Betriebsgelände des AHKW Neunkirchen zu entfernen.

11 Haftung

(1) Für Sach- und Personenschäden, die dem AHKW Neunkirchen oder Dritten durch die unberechtigte Anlieferung von der Verbrennung ausgeschlossenen Abfälle entstehen, haftet der Anlieferer in voller Höhe. Ferner haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an den Einrichtungen des AHKW Neunkirchen, die er durch regelwidriges Verhalten im Sinne dieser Benutzerordnung oder durch Vernachlässigung üblicher Sorgfaltspflichten im Zuge der Benutzung an den Einrichtungen des AHKW Neunkirchen verursacht.

(2) Ansprüche gegen das AHKW Neunkirchen wegen Schäden, die der Anlieferer bei der Benutzung der Einrichtungen der Entsorgungsanlage erleidet, sind ausgeschlossen, soweit das AHKW Neunkirchen oder seine Bediensteten nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(3) Die Haftung des AHKW Neunkirchen ist in jedem Fall auf die Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherungen begrenzt.

(4) Der Anlieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass angelieferte Abfälle keine sensiblen Daten (z. B. bei Abfällen aus Büros) enthalten; Papier bzw. Akten sind ggf. geschreddert anzuliefern. Jegliche Haftung der Betreiberin ist insoweit ausgeschlossen.

(5) Eine Gewähr für die restlose Verbrennung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor oder nach etwaiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

12 Entgelte

(1) Die Festsetzung von Gebühren für die Annahme von Abfällen in dem AHKW Neunkirchen regelt die jeweils gültige Satzung des Entsorgungsverbandes Saar über die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Saarland und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Entsorgungsgebiet (Abfallwirtschaftssatzung - Abf1ViS). Für die Festsetzung der Entgelte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVS-Gesellschaft für Abfallwirtschaft (EVS ABW GmbH) für die Entsorgung von Gewerbeabfall im Saarland.

(2) Die Bekanntgabe von Änderungen erfolgt z. B. durch den EVS im Internet. Bei differierenden Angaben gilt die aktuelle Festsetzung von Gebühren und Preisen des EVS.

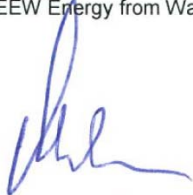
13 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Die Benutzerordnung tritt zum 19. Februar 2015 in Kraft. Eine bestimmte Form der Bekanntmachung ist nicht vorgeschrieben.

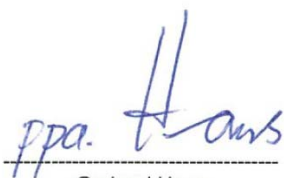
(2) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten ist Saarbrücken.

Neunkirchen, den 19.02.2015
EEW Energy from Waste Saarbrücken GmbH



Wolfgang Melon
Geschäftsführung



Gerhard Hans
Technischer Leiter